

COVID-19-Gesundheitskrise: Überblick Sonderförderungen und Unterstützungsmaßnahmen im Kunst- und Kulturbereich

Maßnahme	Zielgruppe/Leistung	Wesentliche Voraussetzungen	Geltungszeitraum/letzte Änderung	Info/Webseite
Maßnahmen für Künstler:innen/Einzelpersonen				
Überbrückungsfinanzierungs-Fonds für selbständige Künstler:innen (SVS)	Personen, die Kunst/Kultur schaffen, ausüben, vermitteln, lehren und bei der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) als Künstler:innen versichert sind	<ul style="list-style-type: none"> → Vorliegen einer durch COVID-19 verursachten wirtschaftlichen Notlage → Hauptwohnsitz in Österreich → Versicherung bei der SVS als KünstlerInnen → Härtefallfonds und Überbrückungsfinanzierung schließen sich nunmehr aus <p>Zuschüsse aus dem Härtefallfonds der WKO hindern die Antragstellung nicht, werden aber angerechnet.</p>	<p>Richtlinien vom 30.11.2021</p> <p>Anträge bis 31.01.2022 möglich, Verlängerung bis 30.04. in Vorbereitung</p>	Link zur SVS
Härtefallfonds (WKO)	Unterstützung zur Abfederung von Einnahmefällen selbständiger Künstler:innen und Kulturarbeiter:innen (Kleinstunternehmen, EPU, freie Dienstnehmer:innen, neue Selbständige)	<ul style="list-style-type: none"> → Wirtschaftlich signifikante Bedrohung durch COVID-19 → Unternehmerische Tätigkeit in Österreich → Anrechnung von Leistungen des COVID-19-Fonds des KSVF <p>Zuschüsse aus dem Künstler-Sozialversicherungsfonds hindern die Antragstellung nicht und werden angerechnet.</p> <p>Eine bereits erhaltene Beihilfe aus dem SVS-Überbrückungsfinanzierungsfonds für Künstler:innen schließt eine Beantragung einer Förderung aus dem Härtefallfonds aus.</p> <p>Der Lockdown-Umsatzersatz und die Lockdownkompensation gemäß Künstler-Überbrückungsfonds-Richtlinie hindern die Antragstellung nicht und werden auch nicht angerechnet.</p> <p>Förderungen aufgrund von Corona-Kurzarbeit, aufgrund des Corona-Familienhärteausgleichs, Förderungen durch den Fixkostenzuschuss, künstlerische Arbeitsstipendien, sind möglich.</p>	<p>Richtlinien vom 29.07.2021</p> <p>Anträge Phase 4 sind vom 01.12.2021 bis 02.05.2022 möglich</p>	<p>Link zur WKO</p> <p>Link RIS Härtefall-fondsgesetz</p>
COVID-19-Fonds des Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF)	Für Künstler:innen und Kunstvermittler:innen, die nicht anspruchsberechtigt für Überbrückungsfinanzierung (SVS) oder Härtefallfonds (WKO) sind	<ul style="list-style-type: none"> → Wirtschaftlich signifikante Bedrohung durch COVID-19 → 6-monatiger Hauptwohnsitz in Österreich → Weder den Härtefall-Fonds noch die Überbrückungshilfe kann in Anspruch genommen werden <p>Eine bereits erhaltene Beihilfe aus dem SVS-Überbrückungsfinanzierungsfonds für Künstler:innen oder aus dem Härtefallfonds der WKO schließt eine Beantragung aus.</p>	<p>Richtlinien vom 06.12.2021</p> <p>Anträge der Auszahlungsphase 4 können von 02.08.2021 bis 31.12.2021 gestellt werden.</p> <p>Auszahlungsphase 5 ist bereits in Vorbereitung</p>	Link zum KSVF

Maßnahme	Zielgruppe/Leistung	Wesentliche Voraussetzungen	Geltungszeitraum/ letzte Änderung	Info/Webseite
Maßnahmen für Kulturbetriebe und -vereine				
Kurzarbeit (ams)	Zugang für Kulturbetriebe unter gleichen Voraussetzungen wie andere Bereiche	<ul style="list-style-type: none"> → Vorübergehende wirtschaftliche Schwierigkeiten → COVID-19 Sozialpartnervereinbarung → Arbeitsausfall 	Derzeit läuft die Kurzarbeit Phase 5	Link zum AMS
NPO-Unterstützungsfonds (aws)	<p>Kostenzuschüsse für Non-Profit-Organisationen, um durch COVID-19 entstandene Einnahmefälle abzufedern</p> <p>Zusätzlich: NPO-Lockdown-Zuschuss analog zum Umsatzersatz</p>	<ul style="list-style-type: none"> → Von COVID-19 verursachte Einnahmefälle → Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich → Operative Tätigkeit in Österreich besteht → NPO besteht seit 10.03.2020 → Schadensminderungspflicht mittels ex ante Betrachtung 	<p>2. NPO-Fonds-Richtlinienverordnung</p> <p>Anträge für das 4. Quartal 2021 sind voraussichtlich ab Februar 2022 möglich.</p>	Link zum NPO-Fonds
Schutzschirm für Veranstaltungen	<p>Veranstalter, die das wirtschaftliche Risiko der Veranstaltung tragen, unabhängig von Rechtsform, Sitz und Größe.</p> <p>Staatliche Übernahme des Risikos in der Gesamthöhe von bis zu 300 Mio. Euro</p>	<ul style="list-style-type: none"> → Veranstaltung bis 30. Juni 2023, die in Österreich stattfinden → Schlüssiges Durchführungs- und Finanzierungskonzept → Einhaltung der Teilnehmerobergrenzen → COVID-19 Präventionskonzept im Entwurf → Schadensmindernde Maßnahmen werden getroffen → Bei Veranstaltungen mit Einnahmen: ausgeglichenes Budget; Gesamteinnahmen oder -ausgaben der Veranstaltung von mind. 15.000 Euro 	Das Instrument des Schutzschirms für Veranstaltungen wurde verlängert. Anträge können im ersten Halbjahr 2022 bei der ÖHT eingebracht werden.	Link zur ÖHT

Maßnahme	Zielgruppe/Leistung	Wesentliche Voraussetzungen	Geltungszeitraum/ letzte Änderung	Info/Webseite
Fixkostenzuschuss 800.000 (COFAG)	<p>Gewerbliche Kulturbetriebe bzw. Unternehmen wie EPUs</p> <p>Seit 17.02.2021 bis zu 1.800.000 Euro pro Unternehmen und richtet sich nach dem prozentualen Umsatzausfall</p> <p>Der beihilferechtliche Höchstbetrag wurde von 800.000 Euro auf 1.800.000 Euro angehoben</p> <p>Zugang für Kulturbetriebe unter gleichen Voraussetzungen wie andere Unternehmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> → Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich → Operative Tätigkeit in Österreich → COVID-19 verursachten Umsatzausfall von mindestens 30% → Schadensminderungspflicht mittels ex ante Betrachtung <p>Eine bereits erhaltene Beihilfe aus dem NPO-Unterstützungsfonds schließt die Gewährung eines Fixkostenzuschuss 800.000 aus.</p> <p>Bis zur erstmaligen Beantragung können Vorschüsse auf den FKZ 800.000 im Rahmen des Ausfallbonus gewährt werden.</p> <p>Die Inanspruchnahme eines Lockdown-Umsatzersatzes oder Verlustersatzes schließt die Gewährung teilweise aus oder wird angerechnet.</p>	<p>Richtlinien vom 25.11.2021</p> <p>Die Antragstellung der zweiten Tranche des FKZ 800.000 ist seit 01. Juli 2021 möglich und muss bis spätestens 31. März 2022 erfolgen.</p>	<p>Link zur COFAG</p>
Ausfallbonus (I + II + III) (COFAG)	<p>Gewerbliche Kulturbetriebe bzw. Unternehmen wie EPUs</p>	<p>Seit 16. August 2021 können Unternehmenden Ausfallbonus II bei Umsatzausfällen von mindestens 50 Prozent beantragen. Der früheste Betrachtungszeitraum ist Juli 2021, der letztmögliche Betrachtungszeitraum ist September 2021. Die Höhe des Ausfallbonus II ergibt sich aus dem Umsatzausfall im Betrachtungszeitraum und dem jeweiligen Prozentsatz (10–40 Prozent) für die Branche, in der das Unternehmen im Betrachtungszeitraum überwiegend tätig war.</p> <p>Seit 10. Dezember 2021 wird eine Beantragung des Ausfallbonus III möglich. Anspruchsberechtigt sind alle Unternehmen, die durch die Corona-Krise in einem Kalendermonat einen Umsatzausfall von mindestens 40 % haben; sofern es sich beim Betrachtungszeitraum um den November oder Dezember 2021 handelt, einen Umsatzausfall von mindestens 30 %. Der frühestmögliche Betrachtungszeitraum ist November 2021, der letztmögliche Betrachtungszeitraum ist März 2022.</p>	<p>Richtlinien Ausfallbonus II vom 27.07.2021</p> <p>Richtlinie zum Ausfallbonus III vom 02.12.2021</p>	<p>Link zur COFAG</p>

Maßnahme	Zielgruppe/Leistung	Wesentliche Voraussetzungen	Geltungszeitraum/ letzte Änderung	Info/Webseite
Verlustersatz (COFAG)	<p>Gewerbliche Kulturbetriebe bzw. Unternehmen wie EPU's</p> <p>Zugang für Kulturbetriebe unter gleichen Voraussetzungen wie andere Unternehmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> → Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich → Operative Tätigkeit in Österreich → COVID-19 verursachten Umsatzausfall von mindestens 30% → Verluste im Zeitraum 16.09.2020 bis 30.06.2021 → Keine Inanspruchnahme des FKZ 800.000 → Schadensminderungspflicht mittels ex ante Betrachtung <p>Verlustersatz verlängert ab 16. August: Sie können ab 16. August 2021 bis spätestens 30. Juni 2022 online einen Antrag für einen verlängerten Ver- lustersatz einbringen. Anspruchsberechtigt sind alle Unternehmen, die durch die Corona-Krise im Zeitraum zwischen 1. Juli 2021 und 31. Dezember 2021 Umsatzausfälle von mindestens 50 Prozent</p>	<p>Richtlinien vom 27.12.2021</p> <p>Anträge bis 31.12.2021 bzw. für den verlängerten Ver- lustersatz bis 30.06.2022 möglich</p> <p>Informationen zum verlängerten Ver- lustersatz finden sie hier.</p> <p>Richtlinien zum verlän- gerten Ver- lustersatz</p>	<p>Link zur COFAG</p>

Maßnahme	Zielgruppe/Leistung	Wesentliche Voraussetzungen	Geltungszeitraum/ letzte Änderung	Info/Webseite
Weitere Maßnahmen und Unterstützungen				
Comeback-Zuschuss für Film- und TV-Dreharbeiten (aws)	Eingetragenes Filmproduktionsunternehmen; keine Privatpersonen, Vereine Übernahme von Schäden bei COVID-19-bedingt unterbrochenen Dreharbeiten „Ausfallhaftung“ Volumen: 25 Mio. Euro	→ Kino- und TV-Produktionen müssen infolge einer COVID-19 bedingten, behördlich angeordneten Unterbrechung oder kurzfristigen Verschiebung ohne Förderung auf Grundlage dieser Sonderrichtlinie undurchführbar oder nur in unzureichendem Umfang durchführbar sein → Ein Finanzierungsbedarf mindestens in Höhe der gewährten Förderung muss gegeben sein → Kino- und TV-Produktionen müssen unter Berücksichtigung der Förderung finanziell gesichert erscheinen. Dies ist im Zuge der Antragstellung nachzuweisen	Richtlinien vom 16.3.2020 Antragstellungsfrist bis 30. Juni 2022 verlängert.	Link zum aws
Mehrwertsteuer-senkung auf 5%	Senkung der Mehrwertsteuer für den Kunst- und Kulturbereich		Verlängerung bis Ende 2021	Link RIS UStG
Gutscheinlösung für abgesagte Veranstaltungen und geschlossene Kultureinrichtungen	Entbindung der Veranstalter:innen von der unmittelbaren Rückzahlungspflicht für Veranstaltungen, die im Jahr 2020, 2021 oder im ersten Halbjahr 2022 abgesagt wurden/werden	→ Absage aufgrund der COVID-19-Pandemie	Verlängerung ins erste Halbjahr 2022	Link RIS KuKuSpoSiG
Verlustrücktrag	Berücksichtigung des Verlustrücktrages vorzeitig zur Veranlagung des Jahres 2020 mittels „COVID-19-Rücklage“	→ Jahr 2019 liegt ein positiver Gesamtbetrag an betrieblichen Einkünften und im Jahr 2020 voraussichtlich ein solcher negativer Gesamtbetrag vor		Link RIS COVID-19-Verlustberücksichtigungsverordnung
Staatliche Garantien für Überbrückungskredite, Rückzahlungsaufschübe für Kredite und Darlehen (aws)	Unternehmen, EPU und neue Selbstständige	→ Finanzierungsproblem des laufenden Betriebes (z.B. Wareneinkäufe, Personalkosten, Mieten, Kreditraten) aufgrund der COVID-19-Pandemie		Link zum aws

Maßnahme	Zielgruppe/Leistung	Wesentliche Voraussetzungen	Geltungszeitraum/ letzte Änderung	Info/Webseite
Mietzinsminderung bei Geschäftsraum-mieten	<p>Geschäftsraum-mieten</p> <p>Basierend auf den geltenden Regelungen (insb. §§ 1096 und 1104 ABGB) ist aufgrund sich mehrender Rechtsmeinungen zur geltenden Rechtslage davon auszu-gehen, dass im Falle der aktuellen Maßnahmen der Bundesregierung voraussichtlich eine Mietzinsminde-rung bzw. mitunter auch der gänz-liche Mietzinsentfall für die Dauer der Beschränkung durchsetzbar ist. Einzelfall zu überprüfen.</p>			<p>Link zur WKO</p> <p>Link zum BMJ</p>
Stundung des Abga-benrückstandes (BMF)	Zahlungserleichterungen gegen-über dem Finanzamt aufgrund der Coronakrise	→ Konkrete Betroffenheit vom Coronavirus	Möglichkeit der Abga-benstundungen auch im November und Dezem-ber 2021.	Link zum BMF
Ratenzahlung und Stundungen der Beiträge der Sozial-versicherung der Selbständigen (SVS)	Unternehmen, können bei der Sozialversicherung der Selbstständigen (SVS) um Zahlungserleichte-rungen ansuchen			Link zur SVS

Kund:innenservice der Sektion Kunst und Kultur:

Hotline +43 1 71 606-851185 / Mo. bis Fr. von 9:00 bis 15:00 Uhr / E-Mail: kunstkultur@bmkoes.gv.at

Abteilung IV/B/11 für Rechtsangelegenheiten, Service, COVID-19

E-Mail: iv11@bmkoes.gv.at